

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Condé Nast Germany GmbH

1. Geltungsbereich, Form

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) der Condé Nast Germany GmbH (nachfolgend „Condé Nast“ oder „wir“) gelten für alle Verträge mit Vertragspartnern, Dienstleistern, Lieferanten oder Auftragnehmern (nachfolgend „Vertragspartner“) über den Einkauf und die Bestellung von Waren sowie den Bezug von Dienst- und Werkleistungen durch Condé Nast.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Beauftragung/Bestellung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Aufträge, ohne dass Condé Nast in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Vertragspartners werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Leistungen und Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch Condé Nast maßgebend.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Bestellungen von Condé Nast über Waren gelten frühestens mit schriftlicher oder elektronischer Abgabe oder Bestätigung durch Condé Nast als verbindlich. Der Vertragspartner hat die Bestellung von Condé Nast innerhalb einer Frist von 14 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der bestellten Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

2.2 Für den Bezug von Werk- oder Dienstleistungen gilt ergänzend folgendes: Der Beauftragungsprozess wird durch eine Angebotsanfrage von Condé Nast an den Vertragspartner eingeleitet. Angebote bzw. Kostenvoranschläge des Vertragspartners müssen alle für Condé Nast notwendigen Informationen zum Leistungsumfang des betreffenden Auftrags enthalten, insbesondere eine detaillierte Beschreibung der Leistungsausführung (inklusive Leistungsergebnisse), eine Aufstellung aller für Condé Nast anfallenden Kosten, für den Vertragspartner verbindliche Liefer- bzw. Leistungs-Termine, je nach Beauftragung ein verbindliches Projekt-Timing und -soweit einschlägig- eine genaue Aufschlüsselung in Eigen- und Fremdkosten bzgl. der einzelnen Leistungen. Die Erstellung eines Angebots bzw. eines Kostenvoranschlags durch den Vertragspartner erfolgt kostenfrei. Ein Auftrag kommt erst zustande mit Annahme des Angebots des Vertragspartners durch Condé Nast auf schriftlichem oder elektronischem Wege.

2.3 Ist eine automatische Verlängerung eines Vertragsverhältnisses zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen an Condé Nast vereinbart, kann Condé Nast den Vertrag innerhalb der verlängerten Laufzeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.

3. Liefer- und Leistungszeiten, Lieferung/Gefahrübergang, Verzug

3.1 In Bestellungen bzw. Aufträgen angegebene Liefer- und Leistungszeiten bzw. Termine sind bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Condé Nast unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten bzw. Termine – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2 Die Lieferung bei der Bestellung von Waren erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Getrennt vom Lieferschein ist Condé Nast eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

VOGUE

GLAMOUR

GQ

AD



Condé Nast Germany GmbH

Oskar-von-Miller-Ring 20 | 80333 München | Telefon +49 89 38 10 4-0 | Fax +49 89 38 10 4-230
Amtsgericht München HRB 56733 | USt-IdNr. DE 129 318 186 | Geschäftsführerin: Natalia Gamero del Castillo Calleja
Bank: HypoVereinsbank UniCredit Bank AG | BIC: HYVEDE33XXX | IBAN: DE76 7002 0270 6060 5365 60
www.condenast.de

3.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache bei der Bestellung von Waren geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Condé Nast über. Im Falle einer Abnahme nach Maßgabe von Ziffer 6 ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

3.4 Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeit bzw. zum vereinbarten Termin oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Condé Nast – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Preise/Vergütung, Zahlung/Zahlungsbedingungen

4.1 Vereinbarte Preise bzw. Vergütungen/Honorare sind Festpreise bzw. stellen im Falle des Bezugs von Werk- oder Dienstleistungen Kostenobergrenzen dar und sind verbindlich. Sämtliche Preise bzw. Vergütungen/Honorare verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

4.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, schließt der Preis bzw. die Vergütung/das Honorar alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (bei Waren z.B. Montage/Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten einschließlich eventuellen Transports und Haftpflichtversicherung) ein.

4.3 Der vereinbarte Preis bzw. die vereinbarte Vergütung/das Honorar ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung bzw. Leistung (einschließlich einer Abnahme nach Maßgabe von Ziffer 6) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Vertragspartner 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

4.4 Rechnungen im Zusammenhang mit Verträgen über den Bezug von Werk- oder Dienstleistungen müssen einen Tätigkeitsnachweis enthalten und – soweit für den jeweiligen Auftrag einschlägig - eine vollständige Rechnungskopie aller Fremd- und Drittkosten. Leistungen des Vertragspartners und Fremdleistungen Dritter müssen getrennt dargestellt werden, wenn deren Geltendmachung nicht in getrennten Rechnungen erfolgt. Der Abrechnung von Drittleistungen ist die Originalrechnung des jeweiligen Dritten als Kopie beizufügen.

4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.

4.6 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen Ansprüchen, die nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, entscheidungsreif oder unstrittig sind.

5. Pflichten des Vertragspartners

5.1 Der Vertragspartner wird die vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen ordnungsgemäß, fachmännisch, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Einhaltung der insbesondere in der jeweiligen Bestellung/dem jeweiligen Auftrag vereinbarten Mengen, Spezifikationen und Fristen ausführen.

5.2 Die vom Vertragspartner zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Mitarbeiter müssen die hinreichende Ausbildung und Erfahrung besitzen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung bzw. Aufgaben erforderlich sind.

5.3 Der Vertragspartner ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Condé Nast nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Jeder Einsatz von Subunternehmern durch den Vertragspartner bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Condé Nast.

5.4 Der Vertragspartner ist allein dafür verantwortlich und garantiert, dass die Lieferungen bzw. Leistungen entsprechend den für ihre Erbringung einschlägigen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien erbracht werden. Der Vertragspartner garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. Leistung weder geltendes Recht und Gesetz noch Rechte Dritter verletzt werden.

5.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner und garantiert, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und die Bestimmungen der auf Grundlage des MiLoG erlassenen Rechtsverordnungen einzuhalten. Die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und die Einhaltung der gesetzlichen Dokumentationspflichten sind Condé Nast nach Aufforderung unverzüglich und vollumfänglich nachzuweisen. Der Vertragspartner stellt Condé Nast von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den Anforderungen des MiLoG und der auf Grundlage des MiLoG erlassenen Rechtsverordnungen gegen Condé Nast geltend gemacht werden. Der Vertragspartner wird seine Subunternehmer – soweit Condé Nast deren Einsatz nach Maßgabe von Ziffer 5.3 zugestimmt hat - entsprechend verpflichten, so dass diese die gesetzlichen Anforderungen einhalten und der Vertragspartner den Nachweis erbringen kann, dass sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommen. Die voraufgeführte Freistellungspflicht des Vertragspartners erstreckt sich auch auf seine Subunternehmer.

6. Abnahme

6.1 Lieferungen bzw. Leistungen des Vertragspartners unterliegen einer Abnahme durch Condé Nast, wenn sie (a) ganz oder teilweise einer Abnahme zugänglich sind oder (b) die Bestellung bzw. der Auftrag dies ausdrücklich vorsieht.

6.2 Der Vertragspartner informiert Condé Nast, sobald die Leistung für die Abnahme bereit ist. Zeigen sich abnahmehinderliche Mängel der Leistung, kann Condé Nast (a) den Vertragspartner zur Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist auffordern; der Vertragspartner hat die Leistung Condé Nast anschließend wieder zur Abnahme vorzulegen oder (b) eine Abnahme unter Vorbehalt erklären und vom Vertragspartner Mängelbehebung verlangen.

6.3 Treten auch beim zweiten Abnahmeversuch abnahmehinderliche Mängel auf, hat Condé Nast nach seiner Wahl das Recht, (a) vom Vertragspartner einen weiteren Versuch der Mängelbehebung zu verlangen oder (b) den Mangel auf Kosten des Vertragspartners selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen oder (c) ganz oder teilweise den Auftrag zu kündigen und/oder von dem Auftrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bleiben in jedem Fall unberührt.

7. Gewährleistung, Verjährung

7.1 Für die Rechte von Condé Nast bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware/Lieferungen und Leistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Condé Nast Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Condé Nast der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Condé Nast beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit die Lieferungen/Leistungen nach Maßgabe von Ziffer 6 einer Abnahme zugänglich sind oder eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Condé Nast gilt eine Rüge von Condé Nast (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

7.4 Kommt der Vertragspartner im Falle von Sach- und Rechtsmängeln seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Condé Nast- durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) innerhalb einer von Condé Nast gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann Condé Nast den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für Condé Nast unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Condé Nast den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.

7.5 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang bzw. ab Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Condé Nast geltend machen kann.

8. Rechte

8.1 Alle geistigen Eigentumsrechte an Arbeitsergebnissen, die vom Vertragspartner aufgrund eines Auftrags für Condé Nast – durch den Vertragspartner selbst oder durch Dritte – erstellt werden, gehen mit ihrer Entstehung auf Condé Nast über. Sofern eine solche Rechteübertragung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, räumt der Vertragspartner Condé Nast zum Zeitpunkt der Entstehung des jeweiligen geistigen Eigentumsrechts unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenzte Recht zur Nutzung und Verwertung sämtlicher entwickelter Arbeitsergebnisse sowie sämtlicher Erweiterungen und Anpassungen dieser Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten ein. Hierzu gehört insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse auf einem beliebigen Medium zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten sowie das Recht zur nicht öffentlichen und zur öffentlichen Wiedergabe sowie zur öffentlichen Zugänglichmachung, auch durch Bild-, Ton- oder sonstige Informationsträger, das Recht zur Nutzung, Bereitstellung und Verwertung in Datennetzen und Onlinediensten einschließlich des Rechts, die Ergebnisse den Nutzern der vorgenannten Netze und Dienste zum Abruf und zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin gehört hierzu, das Recht der redaktionellen und werblichen Verwertung (jeweils und insbesondere in Print/ePaper-Veröffentlichungen, einschließlich Kundenmagazinen/ Broschüren, in elektronischen Ausgaben/Anwendungen, in Internet- und mobilen Angeboten sowie innerhalb von Social Media Kanälen wie z.B. Facebook, Instagram und YouTube), auch für Zwecke der Eigenwerbung von Condé Nast (z.B. in Präsentationen, Darstellung von Case Studies auf Websites etc.), im Rahmen von Werbeanzeigen in beliebigen Print- und Onlinemedien, für TV- und Kinowerbung, für Werbung im Internet (Banners, Social Media etc.), für PR-Zwecke und für die Abbildung von Produkten und deren Verpackungen, einschließlich der Nutzung am Point of Sale (z.B. Flyer und Aufsteller), für Schaufenster-Werbung, im Rahmen von On-the-Ground-Dekoration, für die Bewerbung auf Plakaten/Litfaßsäulen und für Werbematerial-Sonderdrucke (z.B. Broschüren) sowie die Nutzung im Rahmen von begleitenden Kampagnen wie z.B. Out-of-Home Kampagnen. Die vorstehende Rechtseinräumung umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung

und Verwertung jedweder Art sowie das Recht, die Nutzungsrechte im vorstehend beschriebenen Umfang zu übertragen und zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Unterlizenzen zu erteilen. Soweit der Vertragspartner gemäß den Vorgaben dieser Einkaufsbedingungen Subunternehmer einschaltet, stellt er sicher, dass die Rechte von Condé Nast an den Arbeitsergebnissen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

8.2 Der Vertragspartner stellt Condé Nast von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese gegen Condé Nast im Zusammenhang mit der Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte erheben, auf erstes Anfordern frei, einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten.

8.3 Die Rechtseinräumungen dieser Ziffer 8 sind durch die in der jeweiligen Bestellung bzw. im jeweiligen Auftrag vereinbarte Vergütung abgegolten.

9. Vertraulichkeit, Referenznennung

9.1 Im Rahmen der Leistungserbringung durch den Vertragspartner wird Condé Nast dem Vertragspartner ggf. vertrauliche Informationen von Condé Nast zugänglich machen. Diese betreffen u. a. Geschäftsgeheimnisse, Informationen über Geschäftsvorhaben, die finanzielle Ausstattung, Produkte und Projekte, Verfahren, Kunden und Mitarbeiter von Condé Nast sowie sonstige Informationen, die ein Dritter vernünftigerweise als vertraulich ansehen würde, einschließlich der Daten, die dem Datenschutz unterliegen.

9.2 Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Condé Nast zulässig. Der Vertragspartner wird vertrauliche Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Leistungen aus dem jeweiligen Auftrag verwenden. Der Vertragspartner wird vertrauliche Informationen vor unbefugter Benutzung oder Veröffentlichung schützen.

9.3 Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen ist eine Offenlegung/Weitergabe von vertraulichen Informationen ohne Zustimmung von Condé Nast nur zulässig, soweit dies (a) von einer zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt wird, (b) gesetzlich vorgeschrieben ist oder (c) vor Gerichten und/oder Behörden im Rahmen von Auseinandersetzungen erforderlich ist. Die Offenlegung ist in den vorbezeichneten Fällen auf das im konkreten Fall erforderliche Maß zu beschränken. Außerdem ist Condé Nast so rechtzeitig über die Offenlegung zu informieren, dass Condé Nast sachdienliche zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen kann.

9.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Condé Nast, den Namen und/oder das Logo von Condé Nast und/oder die Namen und/oder Logos von Publikationen/Marken von Condé Nast für Referenzzwecke gleich in welcher Form zu nutzen und oder hiermit zu werben.

10. Datenschutz

10.1 Erhält der Vertragspartner im Rahmen der Erbringung der beauftragten Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“), wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der beauftragten Leistungen verarbeiten, sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und uns dies auf Nachfrage nachweisen.

10.2 Der Vertragspartner wird die Daten von Condé Nast von seinen eigenen Daten und den Daten im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für andere Kunden getrennt halten.

10.3 Der Vertragspartner sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner in unserem Auftrag ist – bevor der Vertragspartner Zugriff auf unsere personenbezogenen Daten erhält – eine Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abzuschließen, die von Condé Nast zur Verfügung gestellt wird.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

11.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in München. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.